

Die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020

DE Biodiversität

In Europa ist heute fast ein Viertel der wild lebenden Arten vom Aussterben bedroht.



- Die Biodiversität – die außergewöhnliche Vielfalt der uns umgebenden Ökosysteme, Arten und Gene – ist nicht nur um ihrer selbst willen wichtig; sie versorgt die Gesellschaft auch mit einem breiten Spektrum von lebenswichtigen Ökosystemleistungen wie zum Beispiel Nahrung, Trinkwasser, Bestäubung, Hochwasserschutz etc.
- Aber die biologische Vielfalt ist in Gefahr. In Europa ist heute nahezu ein Viertel der wild lebenden Arten vom Aussterben bedroht, und der Zustand der meisten Ökosysteme hat sich in einem Maße verschlechtert, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre wertvollen Leistungen zu erbringen. Für die Europäische Union hat dies gewaltige soziale und ökonomische Verluste zur Folge.
- Die Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt – wie zum Beispiel die Veränderung von Lebensräumen, die Übernutzung natürlicher Ressourcen, die Einführung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten und der Klimawandel – haben zugenommen, wodurch die positiven Auswirkungen von Maßnahmen zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes zunichte gemacht werden.
- Damit das von den EU-Staats- und Regierungschefs im März 2010 vereinbarte Biodiversitätsziel für 2020 erreicht wird, hat die Europäische Kommission im Mai 2011 eine neue Strategie angenommen, die den Handlungsrahmen der EU für das kommende Jahrzehnt absteckt.
- Die Strategie baut auf sechs sich gegenseitig ergänzenden Einzelzielen auf, die auf die Hauptursachen des Biodiversitätsverlustes gerichtet sind und die größten Belastungen für die Natur und die Ökosystemleistungen in der EU verringern sollen. Jedes Einzelziel ist mit einem Katalog zeitlich terminierter Maßnahmen und weiteren Begleitaktionen verknüpft.
- Die Durchführung der Strategie wird durch einen Gemeinsamen Umsetzungsrahmen geregelt, der die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ebenso wie die wichtigsten Interessengruppen und die Zivilgesellschaft einbezieht. Als Referenzszenario für die Überwachung des Fortschritts dient eine solide Bestandsaufnahme zum Zustand der Biodiversität und der Ökosysteme in Europa (die „EU-Biodiversitäts-Baseline“).
- Auf internationaler Ebene wird die EU weiterhin eine aktive Rolle spielen und darauf hinwirken, dass die 2010 auf der Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt in Nagoya, Japan, eingegangenen globalen Verpflichtungen erfüllt werden.

natur



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



umwelt

Die Vision der EU für 2050

Schutz, Wertbestimmung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der von ihr erbrachten Dienstleistungen – des Naturkapitals – der Europäischen Union aufgrund des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihres fundamentalen Beitrags zum Wohlergehen der Menschen und zum wirtschaftlichen Wohlstand, um katastrophale Veränderungen, die durch den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, abwenden zu können.

ZIEL 1: VOLLSTÄNDIGE UMSETZUNG DER VOGELSCHUTZ- UND DER HABITAT-RICHTLINIE

Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume und Erreichen einer signifikanten und messbaren Verbesserung dieses Zustands, damit bis 2020 gemessen an aktuellen Bewertungen i) 100 % mehr Lebensraumbewertungen und 50 % mehr Artenbewertungen (Habitat-Richtlinie) einen verbesserten Erhaltungszustand und ii) 50 % mehr Artenbewertungen (Vogelschutz-Richtlinie) einen günstigen oder verbesserten Zustand zeigen.

Maßnahme 1: Vollendung des Natura-2000-Netzes und Sicherstellung seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

- 1a) Mitgliedstaaten und Kommission gewährleisten, dass das Natura-2000-Netz, einschließlich der Meeresschutzgebiete, bis 2012 weitgehend vollendet ist.
- 1b) Mitgliedstaaten und Kommission arbeiten weiterhin an der Einbeziehung der Schutz- und Bewirtschaftungserfordernisse von Arten und Lebensräumen in die wichtigsten Land- und Wassernutzungspolitiken, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten.
- 1c) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für alle Natura-2000-Gebiete rechtzeitig Bewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente mit Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.
- 1d) Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten bis 2012 einen Prozess lancieren, um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten innerhalb der biogeografischen Regionen der Habitat-Richtlinie zu fördern.

Maßnahme 2: Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung für Natura-2000-Gebiete

- 2) Kommission und Mitgliedstaaten stellen im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen die erforderlichen Mittel und Anreize für Natura 2000 bereit, auch durch EU-Finanzierungsinstrumente. Die Kommission wird 2011 darlegen, wie Natura 2000 unter dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen finanziert werden soll.

Maßnahme 3: Verstärkung der Sensibilisierung und Einbindung von Interessenträgern und Verbesserung der Durchsetzung

- 3a) Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten bis 2013 eine größere Kommunikationskampagne für Natura 2000 starten.

Das Ziel der EU für 2020

Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU und deren weitestmögliche Wiederherstellung bei gleichzeitiger Erhöhung des Beitrags der Europäischen Union zur Verhinderung des Verlustes an biologischer Vielfalt weltweit.

- 3b) Kommission und Mitgliedstaaten werden ihre Zusammenarbeit mit Schlüsselsektoren verbessern und weiterhin Leitfäden ausarbeiten, um deren Verständnis der Naturschutzvorschriften der EU und der Bedeutung dieser Vorschriften für das weitere Wirtschaftswachstum zu verbessern.
- 3c) Kommission und Mitgliedstaaten werden die Durchsetzung der Naturschutzrichtlinien erleichtern, indem für Richter und Staatsanwälte spezielle Fortbildungsprogramme für Natura 2000 angeboten und mehr Kapazitäten zur Förderung der Rechteinhaltung entwickelt werden.

Maßnahme 4: Verbesserung und Rationalisierung von Überwachung und Berichterstattung

- 4a) Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten bis 2012 ein neues EU-Vogelschutz-Berichterstattungssystem entwickeln, die Berichterstattungsregelung von Artikel 17 der Habitat-Richtlinie weiter ausbauen und den Fluss, die Zugänglichkeit und Relevanz der Natura-2000-Daten verbessern.
- 4b) Die Kommission wird im Rahmen des europäischen Informationssystems für Biodiversität (Biodiversity Information System for Europe) ein spezielles IKT-Tool entwickeln, um die Verfügbarkeit und Verwendung von Daten bis 2012 zu verbessern.

ZIEL 2: ERHALTUNG UND WIEDERHERSTELLUNG VON ÖKOSYSTEMEN UND ÖKOSYSTEMDIENSTLEISTUNGEN

Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen und deren Verbesserung durch grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15 % der verschlechterten Ökosysteme.

Maßnahme 5: Verbesserung der Kenntnisse über Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in der EU

- 5) Die Mitgliedstaaten werden mit Unterstützung der Kommission den Zustand der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in ihrem nationalen Hoheitsgebiet bis 2014 kartieren und bewerten, den wirtschaftlichen Wert derartiger Dienstleistungen prüfen und die Einbeziehung dieser Werte in die Rechnungslegungs- und Berichterstattungssysteme auf EU- und nationaler Ebene bis 2020 fördern.

Maßnahme 6: Festlegung von Prioritäten für die Wiederherstellung von Ökosystemen und Förderung der Nutzung grüner Infrastrukturen

- 6a) Mit Unterstützung der Kommission werden die Mitgliedstaaten bis 2014 einen strategischen Rahmen entwickeln und auf subnationaler, nationaler und EU-Ebene Prioritäten für die Wiederherstellung von Ökosystemen setzen.

6b) Die Kommission wird bis 2012 eine Strategie für grüne Infrastrukturen entwickeln, um die Nutzung derartiger Infrastrukturen in städtischen und ländlichen Gebieten der EU zu fördern, auch durch Anreize für Vorab-Investitionen in grüne Infrastrukturprojekte und die Erhaltung von Ökosystemdienstleistungen, beispielsweise durch gezieltere Verwendung von EU-Mitteln und öffentlich-private Partnerschaften.

Maßnahme 7: Vermeidung von Nettoverlusten an Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen

7a) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission bis 2014 eine Methodologie zur Bewertung der Auswirkungen EU-finanzierter Projekte, -Pläne und -Programme auf die Biodiversität entwickeln.

7b) Die Kommission wird ihre Arbeit weiterführen und bis 2015 eine Initiative vorschlagen, mit der sichergestellt werden soll, dass es nicht zu Nettoverlusten an Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen kommt (beispielsweise durch Entschädigungs- oder Ausgleichsregelungen).

ZIEL 3: ERHÖHUNG DES BEITRAGS VON LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ZUR ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER BIODIVERSITÄT

3A) Landwirtschaft: Bis 2020 weitmögliche Ausdehnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland, Anbauflächen und Dauerkulturen), die von biodiversitätsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP profitieren, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, und der bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen herbeizuführen und auf diese Weise eine nachhaltigere Bewirtschaftung zu fördern.

B) Wälder: Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, für alle staatlichen Wälder und für Waldbesitz, der über eine bestimmte Größe hinausgeht (von den Mitgliedstaaten oder Regionen zu definieren mit entsprechender Angabe in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums) und der im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhält, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung () des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.*



Maßnahme 8: Verstärkung der Direktzahlungen für öffentliche Umweltgüter im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU

8a) Die Kommission wird vorschlagen, dass im Rahmen der GAP Direktzahlungen für die Bereitstellung öffentlicher Umweltgüter gewährt werden, die über die Cross-Compliance hinausgehen (z. B. Dauerweiden, geschlossene Gründecken, Fruchtfolgen, ökologische Flächenstilllegung, Natura 2000).

8b) Die Kommission wird vorschlagen, die Cross-Compliance-Vorschriften für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu verbessern und zu vereinfachen, und prüfen, ob die Wasserrahmenrichtlinie in den Geltungsbereich der Cross-Compliance-Regelung einbezogen werden kann, sobald die Richtlinie umgesetzt wurde und die operationellen Verpflichtungen für Landwirte festgelegt wurden, um den Zustand aquatischer Ökosysteme in ländlichen Gebieten zu verbessern.

Maßnahme 9: Bessere Ausrichtung der ländlichen Entwicklung auf die Erhaltung der Biodiversität

9a) Kommission und Mitgliedstaaten werden quantifizierte Biodiversitätsziele in die Strategien und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums einbeziehen und Maßnahmen auf regionale und lokale Bedürfnisse abstimmen.

9b) Kommission und Mitgliedstaaten werden Mechanismen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirten einführen mit dem Ziel, Landschaftsmerkmale zu erhalten und genetische Ressourcen zu schützen, sowie andere Kooperationsmechanismen zum Schutz der Biodiversität errichten.

Maßnahme 10: Erhaltung der genetischen Vielfalt der europäischen Landwirtschaft

10) Kommission und Mitgliedstaaten werden die Einführung von Agrarumweltmaßnahmen fördern, die der Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft dienen, und Möglichkeiten zur Entwicklung einer Strategie für die Erhaltung der genetischen Vielfalt prüfen.

Maßnahme 11: Förderung des Schutzes und der Verbesserung der Waldbiodiversität durch Waldbesitzer

11a) Kommission und Mitgliedstaaten werden die Verabschiedung von Bewirtschaftungsplänen fördern, auch durch Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und im Rahmen des LIFE+-Programms.

11b) Kommission und Mitgliedstaaten werden auf innovative Mechanismen (z. B. Zahlungen für Ökosystemdienstleistungen) zurückgreifen, um die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosystemdienstleistungen multifunktionaler Wälder zu finanzieren.

Maßnahme 12: Einbeziehung von Biodiversitätsmaßnahmen in Waldbewirtschaftungspläne

12) Die Mitgliedstaaten werden dafür Sorge tragen, dass Waldbewirtschaftungspläne oder vergleichbare Instrumente möglichst viele der folgenden Maßnahmen beinhalten:

- Erhaltung einer optimalen Totholzmenge, wobei regionalen Unterschieden in Bezug auf Brandrisiko oder potenzielles Insektenvorkommen Rechnung zu tragen ist; Erhaltung von Wildnisgebieten;



- ökosystembasierte Maßnahmen im Rahmen von Waldbrandverhütungssystemen zur Verbesserung der Resilienz von Wäldern gegenüber Bränden, die mit den Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Waldbrandinformationssystems (European Forest Fire Information System, EFFIS) in Einklang stehen;
- Maßnahmen, die speziell für Natura-2000-Waldgebiete entwickelt wurden;
- Gewährleistung, dass die Aufforstung nach den gesamteuropäischen operationellen Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung (Pan-European Operational Level Guidelines for SFM) erfolgt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Artenvielfalt und der Erfordernisse der Klimaanpassung.

ZIEL 4: SICHERSTELLUNG DER NACHHALTIGEN NUTZUNG VON FISCHEREIRESSOURCEN

Erreichen eines höchstmöglichen Dauerertrags bis 2015 und eines für gesunde Bestände indikativen Populationsalters mit entsprechender Größenverteilung, und zwar durch eine Fischereiwirtschaft ohne wesentliche nachteilige Folgen für andere Bestände, Arten und Ökosysteme, die das Ziel des Erreichens eines guten Umweltzustands bis 2020, wie es in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie festgeschrieben ist, unterstützt.

Maßnahme 13: Verbesserung der Bewirtschaftung befischter Bestände

- 13a) Kommission und Mitgliedstaaten werden die Fischbestände auf einem Niveau erhalten bzw. wieder auf ein Niveau bringen, das in allen Fanggebieten der EU-Fischereiflotte, einschließlich der in den Regelungsbereich regionaler Fischereiorganisationen fallenden Gebiete und der Gewässer von Drittländern, mit denen die EU Fischerei-Partnerschaftsabkommen geschlossen hat, höchstmögliche Dauererträge sichert.
- 13b) Kommission und Mitgliedstaaten werden im Rahmen der GFP langfristige Bewirtschaftungspläne mit Fangvorschriften entwickeln und umsetzen, die auf dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags basieren. Diese Pläne sollten so konzipiert werden, dass spezifische Zeitziele erreicht werden, und auf wissenschaftlichen Empfehlungen und Nachhaltigkeitsprinzipien beruhen.

- 13c) Kommission und Mitgliedstaaten werden ihre Arbeiten zur Erfassung von Daten zur Unterstützung der Umsetzung des Ansatzes des höchstmöglichen Dauerertrags erheblich vorantreiben. Sobald dieses Ziel erreicht ist, werden wissenschaftliche Gutachten eingeholt, um bis 2020 Umweltaspekte in die Definition des höchstmöglichen Dauerertrags einzubeziehen.

Maßnahme 14: Eliminierung negativer Auswirkungen auf Fischbestände, Arten, Lebensräume und Ökosysteme

- 14a) Die EU wird Maßnahmen entwickeln, um Rückwürfe schrittweise zu eliminieren, Beifänge unerwünschter Arten zu vermeiden und gefährdete Meeresökosysteme gemäß den EU-Vorschriften und internationalen Verträgen zu erhalten.
- 14b) Kommission und Mitgliedstaaten werden die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie fördern, auch durch finanzielle Anreize im Rahmen künftiger Finanzierungsinstrumente für die Fischerei- und Meerespolitik für Meeresschutzgebiete (einschließlich Natura-2000-Schutzgebiete und Schutzgebiete im Rahmen internationaler oder regionaler Verträge). Dies könnte auch die Wiederherstellung von Meeresökosystemen, die Anpassung von Fischereiaktivitäten und die Förderung der Einbindung des Sektors in alternative Tätigkeiten wie Ökotourismus, die Überwachung und Bewirtschaftung der Biodiversität und die Bekämpfung der Verklappung von Abfällen auf See beinhalten.

ZIEL 5: BEKÄMPFUNG INVASIVER GEBIETSFREMDER ARTEN

Bis 2020 Identifizierung und Priorisierung invasiver gebietsfremder Arten (IGA) und ihrer Einschleppungswege, Bekämpfung oder Entfernung prioritärer Arten und Steuerung der Einschleppungswege dahin gehend, dass die Einführung und Etablierung neuer Arten verhindert wird.

Maßnahme 15: Verschärfung der Pflanzen- und Tiergesundheitsvorschriften der EU

- 15) Die Kommission wird ihre Pflanzen- und Tiergesundheitsregelungen bis 2012 um zusätzliche Biodiversitätsaspekte ergänzen.

Maßnahme 16: Einführung eines speziellen Instruments für invasive gebietsfremde Arten

- 16) Die Kommission wird bis 2012 Lücken bei der Bekämpfung von IGA mit einem speziell entwickelten Legislativinstrument schließen.

ZIEL 6: BEITRAG ZUR VERMEIDUNG DES GLOBALEN BIODIVERSITÄTSVERLUSTES

Bis 2020 Erhöhung des Beitrags der EU zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes.

Maßnahme 17: Verringerung der indirekten Ursachen des Biodiversitätsverlustes

- 17a) Im Rahmen ihrer Leitinitiative für Ressourceneffizienz wird die EU Maßnahmen (die auch nachfrage- und/oder angebotsseitige Maßnahmen umfassen können) zur Reduzierung der Auswirkungen der EU-Verbrauchsmuster auf die Biodiversität durchführen, die insbesondere Ressourcen mit signifikanten nachteiligen Auswirkungen betreffen.
- 17b) Die Kommission wird den Beitrag der Handelspolitik zum Schutz der Biodiversität verbessern und potenzielle negative Auswirkungen angehen, indem Biodiversitätsbelange systematisch in Handelsvereinbarungen und Dialoge mit Drittländern einbezogen, potenzielle Auswirkungen der Handelsliberalisierung und der Investitionstätigkeit ex ante durch handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfungen (Trade Sustainability Impact Assessments) sowie durch Ex-post-Evaluierungen identifiziert und bewertet werden und indem angestrebt wird, alle neuen Handelsvereinbarungen um ein Kapitel über nachhaltige Entwicklung mit umfassenden handelsbezogenen Umweltvorschriften, die auch Biodiversitätsziele umfassen, zu ergänzen.
- 17c) Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern zusammenarbeiten, um die richtigen Marktsignale für die Erhaltung der Biodiversität zu setzen; dabei soll auch auf die Reformierung, das Auslaufen und die letztendliche Abschaffung umweltschädlicher Subventionen sowohl auf EU-Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten hingearbeitet werden, und es sollen positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität gegeben werden.

Maßnahme 18: Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Erhaltung der globalen Biodiversität

- 18a) Kommission und Mitgliedstaaten werden zu den internationalen Bemühungen um eine beträchtliche Aufstockung der Ressourcen für die Erhaltung der globalen Biodiversität im Rahmen des internationalen Prozesses zur Schätzung des Finanzierungsbedarfs für Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität und zur Festlegung von Zielen für die Mobilisierung von Ressourcen für die Erhaltung der Biodiversität auf der elften Vertragsstaatenkonferenz zum UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt 2012 einen angemessenen Beitrag leisten.
- 18b) Die Kommission wird die Wirksamkeit der EU-Finanzierung zur Erhaltung der globalen Biodiversität unter anderem durch Förderung der Wertbestimmung des Naturkapitals in Empfängerländern und die Entwicklung und/oder Aktualisierung nationaler Biodiversitätsstrategien und aktionspläne sowie durch eine bessere Koordinierung innerhalb der EU und mit wichtigen außereuropäischen Gebern für Biodiversitätshilfe/-projekte verbessern.

Maßnahme 19: „Biodiversitätsgerechte“ EU-Entwicklungszusammenarbeit

- 19) Die Kommission wird ihre Entwicklungszusammenarbeit weiterhin systematisch überprüfen, um etwaige negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu minimieren, und strategische Umweltprüfungen und/oder Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Maßnahmen durchführen, die sich voraussichtlich spürbar auf die Biodiversität auswirken werden.

Maßnahme 20: Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des angemessenen und fairen Ausgleichs der Vorteile aus ihrer Nutzung

- 20) Die Kommission wird Vorschriften zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Ausgleich der Vorteile aus ihrer Nutzung in der Europäischen Union vorschlagen, damit die EU das Protokoll entsprechend dem globalen Ziel so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2015 ratifizieren kann.

Die Biodiversität ist nicht nur um ihrer selbst willen wichtig; sie versorgt uns auch mit einem breiten Spektrum von Ökosystemleistungen, wie Trinkwasser, Bestäubungsleistungen und Hochwasserschutz, die für die Gesellschaft von hohem ökonomischem und sozialem Wert sind.





WEITERE INFORMATIONEN:

Biodiversitätsstrategie 2020

<http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/2020.htm>

Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU

Annahme durch die europäischen Staats- und Regierungschef am 26. März 2010

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/ec/113591.pdf

Biodiversitäts-Baseline der EU 2010

<http://www.eea.europa.eu/publications/eu-2010-biodiversity-baseline>

Aktionsplan der EU zur Erhaltung der Biodiversität 2006 und Bewertung seiner Umsetzung 2010

http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/2010_bap_de.pdf



Europäisches Informationssystem für Biodiversität (BISE)

www.biodiversity.europa.eu

Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Ergebnisse der 10. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Nagoya, Japan, Oktober 2010

<http://www.cbd.int/cop10/doc/>

Website der Europäischen Kommission zum Thema Natur und Biodiversität

http://ec.europa.eu/environment/nature/index_en.htm

Natura-2000-Viewer

<http://natura2000.eea.europa.eu/>

© Europäische Union, 2011

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Eisvogel (Alcedo atthis), David Kjaer
Elbe, Deutschland, i-Stockphoto
Wasserfall im Wald, i-Stockphoto
Apollofalter (Parnassus Apollo), i-Stockphoto
Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis), L. van Haeringen



Amt für Veröffentlichungen

doi. 10.2779/23746

ISBN 978-92-79-20742-6



9 789279 207426